

## bwgV – Umsetzungshilfe Arbeitsrecht

Aufgrund der derzeitigen Lage im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona-Virus spüren die Genossenschaftlichen Auswirkungen in nahezu allen Bereichen. Hiervon betroffen sind vor allem Mitarbeiter im Vertrieb, Verkauf, für Events und Messen, die nun nicht mehr eingesetzt werden können. Gerne möchten wir Ihnen dazu einige Hinweise geben.

Klares Ziel der Bundesregierung ist es, dass die Unternehmen auch in dieser Zeit ihre Mitarbeiter behalten. Dementsprechend wurden neue Regelungen für das Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 01. März 2020 beschlossen. Unternehmen können demnach schon jetzt die verbesserte Kurzarbeit beantragen.

### Kurzarbeitergeld

Sie können bereits jetzt Kurzarbeitergeld beantragen, wenn zehn Prozent der Beschäftigten im Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sind (Bisherige Schwelle: Ein Drittel der Mitarbeiter). Zudem werden Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge, die sie auch bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt beim Kurzarbeitergeld 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn ein Unternehmen Mitarbeiter in Kurzarbeit schickt. Bei Arbeitnehmern mit Kind sind es 67 Prozent.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat umfangreiche Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld zusammengestellt. Sie finden sie auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit. Die Informationen werden fortlaufend aktualisiert und an die gültige Rechtslage angepasst.

Sie finden dort unter anderem:

- Das Merkblatt für Arbeitgeber zur Kurzarbeit.  
([https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf))
- Zwei Videos, die die Voraussetzungen und die Beantragung von Kurzarbeitergeld erklären.  
(<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>)
- Den Vordruck zur Anzeige von Kurzarbeit. Der unterzeichnete Vordruck muss dann bei der Arbeitsagentur eingereicht werden. Kurzarbeitergeld können Sie online auch über den eService der BA anzeigen. (Hinweis: Betriebe müssen Kurzarbeitergeld zunächst bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können sie es beantragen.)  
[https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)
- Das Formular zur Beantragung von Kurzarbeitergeld. Den Antrag können Sie ebenfalls online über eServices einreichen.  
([https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf))
- Eine Info-Hotline der BA für Arbeitgeber steht Montags bis Freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr bereit unter: 0800 45555 20
- Unter Dienststellensuche finden Sie die zuständige Arbeitsagentur vor Ort.  
(<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>)

## **Saisonarbeitskräfte / Erntehelfer im Bereich Landwirtschaft:**

In einer Telefonkonferenz mit Bundesministerin Julia Klöckner und verschiedenen landwirtschaftlichen Verbänden wurde die Aufrechterhaltung des Einsatzes von Saisonarbeitskräften diskutiert.

Derzeit sind auf Grund der sich ausweitenden Ein- und Ausreisebeschränkungen die Pflanz- und Erntearbeiten im Sonderkulturbereich gefährdet. Folgende Ansätze wurden diskutiert:

- Offenhaltung der deutschen Grenzen für Saisonarbeitskräfte und Einführung von Transitregelungen. Deutschland sollte in Gesprächen mit den Transitländern nach Lösungen suchen, die eine Durchreise der Saisonarbeitskräfte aus z.B. Rumänien nach Deutschland ermöglichen, ggf. über Flugreisen.
- Flexiblere Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen wie z.B. Ausweitung der 70-Tage-Regelung auf unbestimmte Zeit. Eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung müsste über die 70-Tage hinaus möglich sein. Dadurch würde den Saisonarbeitskräften, die bereits im Land sind, die Möglichkeit gegeben weiter zu arbeiten.
- Flexiblere Regelungen bei der Arbeitszeit (Höchst Arbeitszeit, Sonn- und Feiertagsarbeit etc.), für geringfügige Beschäftigung und Zuverdienstmöglichkeiten könnten Anreize für andere Personengruppen schaffen. Beispielsweise auch durch eine Aufrechterhaltung des Kurzarbeitergeldes bei einem Nebenverdienst. So bestünde die Möglichkeit frei werdendes Personal aus anderen Branchen (z.B. Gastrogewerbe) für den Sonderkulturbereich zu gewinnen.
- Grenzen müssten für Obst- und Gemüseprodukte geöffnet bleiben (auch im Luftverkehr).

Ein weiteres Thema waren mögliche Auswirkungen auf den Betriebsablauf im Falle eines mit Corona infizierten Mitarbeiters. Hier besteht aktuell noch Klärungsbedarf. Betriebssperrungen (auch teilweise) können zu kompletten Ernteaussfällen führen.

Die wirtschaftsseitigen Eingaben und Vorschläge wurden vom BMEL aufgenommen und werden nun in die Ressortabstimmung gehen. Bei einem Treffen der Staatssekretäre und der nächsten Kabinettsitzung am 18.03., werden die Fragen und Anliegen aller Wirtschaftszweige diskutiert. Anschließend erfolgt die Feinabstimmung mit den zuständigen Ministerien.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie fortlaufend informieren